

Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft - Keine Umlagepflicht für Mitgliedsbetriebe der Schreinerverbände



Zwischen dem Bundesverband Tischler Schreiner Deutschland und Vertretern der Bauwirtschaft wurde über die Erfassung von Betrieben für das Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft eine Vereinbarung getroffen. Ziel der vorausgegangenen langwierigen Verhandlungen war es, vor allem für alle Mitgliedsbetriebe der deutschen Schreinerverbände eine Beitragspflicht zur SOKA-Bau zu verhindern. Die Verbändevereinbarung mit den Tarifträgern der SOKA Bau vom Oktober 2017 schützt die Innungsbetriebe auch zukünftig vor einer Veranlagung durch die SOKA Bau. Dazu sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Mitgliedschaft

Erste Voraussetzung ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft im Bundesverband Holz und Kunststoff. Betriebe, die Mitglied in einer dem Landesfachverband angeschlossenen Innung sind, haben diese Voraussetzung erfüllt.

2. Fachlichkeit

Der Betrieb muss arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausführen, die in der Anlage zur Verbändevereinbarung genannt werden. Die dortige Aufzählung und Darstellung der Tätigkeiten entspricht dem fachlichen Geltungsbereich der Schreinertarifverträge und letztlich einem weit gefassten Berufsbild des Schreinerhandwerks.

Die Fachlichkeit definiert sich aber nicht allein über die Tätigkeiten, sondern in gewissen Bereichen auch über die Qualifikation des Inhabers/Geschäftsführers bzw. der Mitarbeiter. Konkret bedeutet dies, dass eine besonders qualifizierte Person wie zum Beispiel ein Schreinermeister den Betrieb leitet oder die Ausführung der Arbeiten durch die Mitarbeiter überwacht. Alternativ ist auch ausreichend, wenn die Arbeiten zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von ein-

schlägig im Berufsfeld Holz qualifizierten Arbeitnehmern ausgeführt werden. In jedem Fall muss der Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen sein, entweder als Schreiner (Tischler) oder als Baufertigteilmonteur. Bei den 20 % wird jedoch die Arbeitszeit des Inhabers/Geschäftsführers mitgerechnet, wenn dieser handwerklich mitarbeitet und selbst über eine einschlägige Qualifikation zum Beispiel als Schreiner Geselle verfügt.

Stichtagsregelung

Aufgrund der Verbändevereinbarung vom Oktober 2017 wird unwiderleglich vermutet, dass ein Betrieb, der schon am 30.6.2014 Mitglied einer Schreinerinnung war, die Voraussetzungen der Fachlichkeit erfüllt! Dies bedeutet, dass unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit und der Qualifikation des Inhabers/Geschäftsführers oder der Mitarbeiter eine Veranlagung durch die SOKA Bau nicht erfolgt, solange die Mitgliedschaft in der Innung und demzufolge im Bundesverband Holz und Kunststoff fortbesteht!

Besonderheiten beim Holztreppebau

Auch hier gilt die oben erwähnte Stichtagsregelung. Für Betriebe, die nach dem 30.6.2014 Innungsmitglied wurden oder werden und deren arbeitszeitlicher Schwerpunkt (mehr als 50 %) auf dem Holztreppebau liegt, müssen bei der Alternative der Qualifikation der Mitarbeiter mehr als 50 % der Arbeitszeit (statt 20 %) durch einschlägig qualifizierte Mitarbeiter (zum Beispiel Schreiner Gesellen) erbracht werden. Hier genügt aber, wenn der entsprechende Nachweis für mehr als sechs Monate in einem Kalenderjahr erbracht wird.

Weitere Informationen bei:

Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff e. V.

Von der Heydt-Anlage 49

66115 Saarbrücken

www.schreiner-saar.de

m.peter@schreiner-saar.de

Telefon: 0681/9 91 81-0